

## Richtlinie für den Schleppbetrieb auf dem Flugplatz Hausen am Albis

### 1. Ziele und Grundsätze der Richtlinie

- 1.1 Mit der Richtlinie wird ein störungsfreier und zweckmässiger Schleppbetrieb auf dem Flugplatz sichergestellt. Sie gibt von Seiten der Flugplatzhalterin die Rahmenbedingungen vor, die im Schleppbetrieb einzuhalten sind.
- 1.2 Es liegt in der Verantwortung der Fluggruppen / Flugzeughalter, diese Richtlinie bei ihren Piloten in geeigneter Weise bekannt zu machen. Neue Schlepp-Piloten sind gründlich in den örtlichen Schleppbetrieb einzuweisen.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Das gültige Betriebsreglement und dessen Ergänzungen, die allgemeinen Verkehrsregeln sowie die Luftraumbeschränkungen sind jederzeit einzuhalten.
- 2.2 Für Schleppflüge im Rahmen von Segelflug-Schulungsflügen sind die Schulflugzeiten gemäss Betriebsreglement zu beachten.  
Schulflugzeiten: MONTAG – SAMSTAG 08-12 und 14-18 LT
- 2.3 Der Funkverkehr im Schleppbetrieb findet auf der Platzfrequenz 130.75 MHz statt. Um Verwechslungen mit anderen Motorflugzeugen auszuschliessen, sind die Segelflugzeuge angehalten, sich im Funkverkehr mit der Immatrikulation und nicht mit dem Wettbewerbskennzeichen zu melden. Schleppflugzeuge mit ähnlichen Rufzeichen verwenden zusätzlich eine Typenbezeichnung.  
(Bsp. HB-KDO "**Robin Delta Oscar**")
- 2.4 Für die Zeichengebung in der Startphase ist das Merkblatt "*Empfehlungen für ein sicheres Startprozedere im Schleppbetrieb in Hausen aA*" zu beachten.

### 3. Platzverkehr

- 3.1 Die Motorflugvolte ist einzuhalten. Schleppflüge innerhalb der Volte sind nicht zulässig.
- 3.2 Einflüge in die Platzvolte erfolgen über die Einflugsektoren W, SW, S und E gemäss der Anflugkarte VAC im VFR-Manual. Zusätzlich gilt im Schleppbetrieb der Einflugsektor "Baarerburg".  
Einflüge über den Platz (Einflugsektoren NW und NE) sind zu vermeiden. (Kollisionsgefahr im Segelflug-Abkreisraum)
- 3.3 Bei Schleppflügen im Platzbereich darf nach dem Klinken nicht direkt auf dem Gegenanflug abgesunken werden. (Kollisionsgefahr mit Motorflugzeugen auf Voltenhöhe)
- 3.4 Beim Aufklinieren für den Schleppstart hat ein anfliegender Flugzeug unbedingte Priorität. Es dürfen keine "go arounds" provoziert werden.
- 3.5 Gleichzeitiger Parallelverkehr auf Gras- und Hartbelagpiste ist strikte untersagt.
- 3.6 Anflüge auf die Piste 27 erfolgen mit eingezogenem Seil auf der Motorflugvolte. Flugzeuge mit Fixseil oder mit nicht eingezogenem Einzugsseil fliegen durch die Waldschneise an. Sie melden im Funk "short final" oder "Schneise".

- 3.7 Bei Anflügen auf die Graspiste 27R darf die Liegenschaft Stutz-Grau keinesfalls überflogen werden. Der Endanflug erfolgt auf der Achse der Hartbelagpiste. Erst nach dem Wohnhaus darf auf die Pistenachse der Graspiste eingeschwenkt werden. Siehe auch "*Ergänzende Weisung zum Betriebsreglement*" von März 2015.
- 3.8 Schleppflugzeuge dürfen nur südlich der Hartbelagpiste abgestellt werden.

#### **4. Lärmbekämpfung**

- 4.1 Die lärmempfindlichen Gebiete gemäss Voltenplan sind zu beachten. Bei Abflügen Richtung Ägerital / Rossberg ist die Agglomeration Baar – Zug zu meiden.
- 4.2 Bei Abflügen weg vom Platzbereich sind die Flugrouten zu variieren.
- 4.3 Die Bedienung des Gashebels soll möglichst feinfühlig und dosiert erfolgen. Abrupte Leistungswechsel, z.B. beim Start oder nach dem Klinken sind zu vermeiden.
- 4.4 Falls es die Performance des Schleppzuges zulässt, kann nach Erreichen eines stabilen Steigfluges die Drehzahl kurzfristig leicht reduziert werden. (nach Durchsteigen der Voltenhöhe kann wieder "full power" gesetzt werden.)
- 4.5 Anflüge auf den Platz sollten so eingeteilt werden, dass im Quer- oder Endanflug nicht unnötig Leistung gesetzt werden muss. (Continuous descent).
- 4.6 Motorenläufe am Boden im Bereich des Pistenkopfes 27 sind auf ein Minimum zu beschränken.

Hausen im März 2015

Für die Flugplatzleitung LSZN  
Daniel Trümpi

Beilagen: Merkblatt "Empfehlungen für ein sicheres Startprozedere im Schleppbetrieb in Hausen aA"  
"Ergänzende Weisung zum Betriebsreglement"